

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen von Stam Bouwmachines B.V. / DELTA Hoisting Equipment

Artikel 1: Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

1. **Auftragnehmer:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Stam Bouwmachines B.V., auch handelnd unter dem Namen Delta Hiijswerktuigen, mit Sitz in (NL-1505 GW) Zaandam am Uiterdijk 6-7.
2. **Auftraggeber:** die natürliche oder juristische Person, die Stam Bouwmachines den Auftrag zur Erbringung von Dienstleistungen und/oder Lieferung von Waren erteilt.
3. **Auftrag:** alle zwischen Stam Bouwmachines B.V. und dem Auftraggeber zustande gekommenen Verträge, durch die Stam Bouwmachines sich verpflichtet, für den Auftraggeber Dienstleistungen zu erbringen und/oder Waren zu liefern.
4. **Dienstleistungen:** Beratung, Erstellung von Plänen und/oder Budgets für die Verwendung von Waren und die Ausführung von Reparaturen.
5. **Waren:** alles, was laut Auftrag an den Auftraggeber geliefert und/oder diesem zur Verfügung gestellt wird.
6. **Kostenvoranschlag:** ein (Preis-)Angebot für einen Auftrag.
7. **Parteien:** der Auftraggeber und Stam Bouwmachines gemeinsam.
8. **Schriftlich:** sowohl herkömmliche schriftliche Kommunikation als auch Kommunikation per E-Mail.

Artikel 2: Anwendbarkeit

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kostenvoranschläge, Angebote und Verträge, mit denen Stam Bouwmachines Dienstleistungen anbietet und/oder Waren liefert.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle Personen oder Unternehmen, die an der Ausführung sämtlicher Aufträge (für den Auftraggeber) beteiligt sind.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zusätzlichen Aufträge und Folgeaufträge des Auftraggebers.
4. Abweichungen von den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur schriftlich möglich.
5. Wenn das, was die Parteien schriftlich vereinbart haben, von den Bestimmungen in diesem Vertrag abweicht, gilt das, was die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
6. Die Anwendbarkeit eventueller allgemeiner oder anders lautender Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, Stam Bouwmachines hat diese Bedingungen ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
7. Wenn eine oder mehrere dieser Bestimmungen gestrichen werden oder ungültig sind, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon unberührt. Die übrigen Bestimmungen dieser

allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten in diesem Fall ihre volle Gültigkeit. Die Parteien verständigen sich anschließend über eine neue Bestimmung, um die ungültige bzw. gestrichene Bestimmung zu ersetzen. Die neue Bestimmung muss dem Zweck und der Absicht der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen.

Artikel 3: Angebote und Kostenvoranschläge

1. Alle Angebote von Stam Bouwmachines sind unverbindlich.
2. Wenn ein Kostenvoranschlag schriftlich bestätigt wird oder tatsächlich umgesetzt wird, kommt ein Vertrag zustande.
3. Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben, die Stam Bouwmachines zur Verfügung stellt, bieten einen allgemeinen, aber unverbindlichen Eindruck der angebotenen Artikel. Bei allen in Kostenvoranschlägen, Katalogen und Preislisten angegebenen Preisen handelt es sich um Richtpreise und nicht um feste Verkaufspreise.
4. Aus Konstruktionsänderungen, die dazu führen, dass die tatsächliche Ausführung in irgendeiner Form von den genannten Abbildungen, Katalogen, Zeichnungen oder Maß- und Gewichtsangaben abweicht, ohne dass wesentliche Änderungen an den technischen oder ästhetischen Eigenschaften der Waren vorliegen, kann der Auftraggeber weder Erstattungsansprüche gegenüber Stam Bouwmachines noch das Recht ableiten, die Entgegennahme oder Bezahlung der gelieferten Waren abzulehnen.

Artikel 4: Preis

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, wird der Preis für die Lieferung ab Lager oder ab Lager des Lieferanten berechnet. Darunter ist die zur Verladung oder Verschiffung fertige Lieferung an einem von Stam Bouwmachines anzugebenden Ort zu verstehen.
2. Die fällige Umsatzsteuer ist in dem von Stam Bouwmachines angegebenen Preis nicht enthalten, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Umsatzsteuer wird separat in Rechnung gestellt.
3. Wenn Preise (die Preise für Material, Hilfsmaterialien und Rohstoffe, Löhne, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, behördliche Abgaben, Frachtkosten oder Versicherungsbeiträge usw.) erhöht werden, hat Stam Bouwmachines das Recht, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.
4. Wenn Stam Bouwmachines für eine aus dem Ausland zu liefernde Ware einen Preis in Euro angegeben hat, kann dieser Preis auf einer ausländischen Währung basieren, in der Stam Bouwmachines ihren Lieferanten bezahlen muss. Wenn sich in einem solchen Fall eine Änderung am Wechselkurs zwischen dieser Währung und dem Euro im Zeitraum zwischen der Annahme des Auftrags und der letzten Zahlung aller im Rahmen dieses Auftrags an Stam Bouwmachines zu zahlenden Beträge ergibt oder wenn sich in diesem Zeitraum eine Änderung an den für diese Waren fälligen Einfuhrzöllen und -abgaben ergibt, dann hat Stam Bouwmachines das Recht, den Preis so anzupassen, dass ihr die vorerwähnten Änderungen

nicht zum Nachteil gereichen.

Artikel 5: Anzahlung

1. Stam Bouwmachines hat das Recht, beim Abschluss des Vertrags die vollständige oder eine Teilzahlung zu verlangen.

Artikel 6: Bezahlung

1. Die Bezahlung erfolgt auf ein von Stam Bouwmachines zu nennendes Bankkonto oder in der Geschäftsstelle von Stam Bouwmachines.
2. Die Zahlungsfrist für Rechnungen von Stam Bouwmachines beträgt fünfzehn (15) Tage.
3. Der Auftraggeber befindet sich ohne weitere Inverzugsetzung im Verzug, wenn er seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der in der Zahlungserinnerung gesetzten Frist nachkommt.
4. Für Zahlungen, die nicht rechtzeitig erfolgt sind, berechnet Stam Bouwmachines ab dem Ende der Zahlungsfrist bis zum Tag, an dem der fällige Betrag eingeht, Zinsen. Diese Zinsen belaufen sich auf 1 % pro Monat.
5. Die Verrechnung oder die Berufung auf irgendein Zurückbehaltungsrecht sind nicht gestattet, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
6. Wenn Stam Bouwmachines aus sie bewegendem Gründen beschließt, eine Forderung wegen nicht bezahlter Rechnung(en) auf (außer-)gerichtlichem Wege einzutreiben, ist der Auftraggeber zusätzlich zur fälligen Hauptforderung und den Zinsen verpflichtet, alle nach vernünftigem Ermessen anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Darunter fallen grundsätzlich die Kosten für Inkassobüros sowie die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern und Rechtsanwälten, auch wenn diese Kosten die bei einem Gerichtsverfahren anfallenden Prozesskosten übersteigen. Die Erstattung der angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten beläuft sich mindestens auf 15 % der fälligen Hauptforderung.
7. Wenn sich der Auftraggeber mit seiner Zahlung im Verzug befindet, hat Stam Bouwmachines das Recht, alle an den Auftraggeber zu liefernden Waren oder für ihn zu erbringenden Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen oder auszusetzen, ohne dass sie dafür auf irgendeine Weise schadensersatzpflichtig gegenüber dem Auftraggeber wäre.
8. Bei Abwicklung, Insolvenz oder Antrag auf Gläubigerschutz des Auftraggebers werden die Verbindlichkeiten des Auftraggebers sofort fällig.
9. Die vom Auftraggeber vorgenommenen Zahlungen dienen immer zuerst der Begleichung sämtlicher fälligen Zinsen und Kosten und zweitens der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Auftraggeber mitteilt, die Begleichung würde sich auf eine spätere Rechnung beziehen.

Artikel 10: Verpackung

1. Es wird davon ausgegangen, dass die Verpackung im Preis inbegriffen ist, sofern die Verpackung nicht separat in Rechnung gestellt wird.

2. Wenn Stam Bouwmachines die Verpackung innerhalb eines Monats nach Versand der Waren frei Haus zurückerhält, nimmt Stam Bouwmachines die Verpackung zum an diesem Tag geltenden Tagespreis zurück, sofern sich die Verpackung bei der Ankunft am Lager in einem guten Zustand befindet.
3. Pappe und ähnliche instabile Verpackungsmaterialien nimmt Stam Bouwmachines auf keinen Fall zurück.

Artikel 11: Versand

1. Der Versand erfolgt gemäß den Angaben von Stam Bouwmachines.
2. Frachtkosten und andere Kosten im Zusammenhang mit dem Transport gehen zulasten des Auftraggebers und sind Stam Bouwmachines vom Auftraggeber unverzüglich zu erstatten.
3. Der Transport der zu liefernden oder gelieferten Waren oder der zur Verarbeitung überlassenen Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transporteur für den Versand eine Erklärung auf den Frachtbriefen oder anderweitig verlangt, die besagt, dass alle Schäden während des Transports auf Rechnung von Stam Bouwmachines gehen.
4. Lagerkosten, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber sich mit der Abnahme der Waren auf Abruf im Verzug befindet, gehen zulasten des Auftraggebers.

Artikel 12: Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt, nachdem Stam Bouwmachines den Auftrag schriftlich entgegengenommen hat.
2. Die von Stam Bouwmachines angegebene Lieferzeit ist keine endgültige Frist, sondern lediglich eine annähernde Angabe. Wird die Frist überschritten, ist Stam Bouwmachines nicht zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet. Der Auftraggeber hat in diesem Fall nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne Stam Bouwmachines zunächst in Verzug zu setzen und ihr eine angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung des Auftrags zu setzen.
3. Wenn bei der Auftragsannahme Ratenzahlung vereinbart wurde und die Frist für die erste Rate überschritten wurde, beginnt die Lieferzeit erst nach Eingang der ersten Rate.
4. Wenn der Auftraggeber bei Ratenzahlung eine Zahlungsfrist überschreitet, wird die Lieferzeit um dieselbe Anzahl an Tagen ausgesetzt, um die sich der Auftraggeber im Verzug befindet.

Artikel 13: Lieferung

1. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt, dass die Lieferung ab Lager von Stam Bouwmachines erfolgt.
2. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt, dass das Risiko ab dem Zeitpunkt, zu dem die Waren das Lager von Stam Bouwmachines verlassen haben, beim Auftraggeber liegt.
3. Wenn der Auftraggeber die Waren nach Ablauf der Lieferzeit nicht entgegengenommen hat, werden die Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert, bis er sie abholt.

Artikel 14: Eigentumsvorbehalt

1. Bis Stam Bouwmachines eine vollständige Zahlung (einschließlich eventueller Zinsen, gerichtlicher und außergerichtlicher Inkassokosten) im Rahmen des jeweiligen Vertrags zwischen den Parteien vom Auftraggeber erhalten hat, bleiben die gelieferten Waren Eigentum von Stam Bouwmachines.
2. Stam Bouwmachines hat das Recht, Waren, Dokumente und Gelder des Auftraggebers, die sich in ihrem Besitz befinden, auf dessen Rechnung und Gefahr zurückzuhalten, bis alle Forderungen von Stam Bouwmachines erfüllt sind.
3. Stam Bouwmachines hat das Recht, gelieferte Waren zurückzufordern und an sich zu nehmen, wenn der Auftraggeber sich im Verzug befindet und seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Gläubigerschutz beantragt oder erhalten hat, für insolvent erklärt wird oder seine Güter gepfändet werden.
4. Verfügungshandlungen jeglicher Art im Zusammenhang mit den verkauften und gelieferten Waren sind dem Auftraggeber untersagt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.
5. Alle Waren, Dokumente und Gelder des Auftraggebers, die sich aus welchem Grund auch immer im Besitz von Stam Bouwmachines befinden, dienen als Sicherheit für alle Forderungen, die Stam Bouwmachines gegenüber dem Auftraggeber hat oder haben wird. Bei Nichterfüllung der Forderung erfolgt die Verwertung der Sicherheit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise oder – wenn diesbezüglich Einvernehmen besteht – durch freihändigen Verkauf.

Artikel 15: Garantie

1. Mängel an den Waren kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn er nachweisen kann, dass die betreffenden Waren nicht den angemessenen Anforderungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der üblichen Verwendung an diese Waren gestellt werden können.
2. Beschwerden über etwaige Mängel an den Waren sind Stam Bouwmachines innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mitzuteilen.
3. Für verkaufte und gelieferte Waren mit Hersteller-, Importeurs- oder Großhändlergarantie gelten ausschließlich die von diesen Lieferanten gewährten Garantiebestimmungen.
4. Stam Bouwmachines garantiert für die von ihr gelieferten Waren lediglich, dass sie mangelhafte Waren nach eigenem Ermessen repariert, ersetzt oder den Kaufpreis für diese Waren erstattet.
5. Wenn Stam Bouwmachines die Reparatur oder den Austausch der Waren ankündigt, muss der Auftraggeber die gelieferten Waren nach Rücksprache und mit Zustimmung von Stam Bouwmachines auf eigene Rechnung und Gefahr ans Lager von Stam Bouwmachines oder an eine von Stam Bouwmachines anzugebende Adresse zurücksenden, wo die Reparatur oder der Austausch vorgenommen werden können.
6. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Lieferung ab Lager bzw. für einen Zeitraum von drei Monaten, wenn die Waren im Dauerbetrieb eingesetzt wurden.

7. Wenn der Auftraggeber die gelieferten Waren erst nach erfolgter Montage einsetzen kann, beginnt der Garantiezeitraum an dem Tag, an dem die gelieferten Waren einsatzbereit übergeben wurden.
8. Der Auftraggeber muss Stam Bouwmachines innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt der einsatzbereiten Übergabe schriftlich darüber informieren. Unterlässt er dies, wird davon ausgegangen, dass die Garantiezeit nach der Lieferung ab Lager beginnt.
9. Im Sinne dieser Bestimmung darf der Zeitpunkt der einsatzbereiten Übergabe maximal drei Monate nach dem Zeitpunkt der Lieferung ab Lager sein. Wenn dies nicht schriftlich am letzten Tag der Garantiezeit reklamiert wurde, verfällt unsere Gewährleistungsverpflichtung.
10. Wenn Stam Bouwmachines aufgrund der Gewährleistungsverpflichtung gelieferte Waren oder Teile ersetzt hat, dann beginnt die Garantie für die ersetzten Waren oder Teile wie oben beschrieben aufs Neue. Wenn diese Garantie oder der Austausch von Waren oder Teilen in Anspruch genommen wurde, verfällt der Garantieanspruch anschließend.
11. Wenn Stam Bouwmachines die gelieferten Waren von einem oder mehreren Lieferanten erhalten hat, die ihr eine Garantie bieten, die es ihr unmöglich macht, die vorerwähnte Gewährleistungsverpflichtung zu erfüllen, dann ist Stam Bouwmachines abweichend von der vorerwähnten Gewährleistungsverpflichtung lediglich dazu verpflichtet, im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung auf die Lieferanten zu verweisen.
12. Im Hinblick auf Montage-, Reparatur- oder Überholungsarbeiten, einschließlich Reparaturarbeiten aufgrund von Absatz 1 dieser Bestimmung, wird jede Gewährleistungsverpflichtung ausgeschlossen. Die Erfüllung der vorerwähnten Gewährleistungsverpflichtung gilt als einziger und vollständiger Schadenersatz. Alle anderen Schadensersatzforderungen werden hiermit ausgeschlossen.

Artikel 16: Schlechtleistung und Auflösung

1. Wenn der Auftraggeber auf irgendeine Weise eine Schlechtleistung gegenüber Stam Bouwmachines erbringt, befindet er sich dadurch bereits im Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Burgerlijk Wetboek*, BW) hat Stam Bouwmachines bei einer Schlechtleistung das Recht, nach eigenem Ermessen den geschlossenen Vertrag auszusetzen, ganz oder teilweise ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts als aufgelöst zu erachten oder die Einhaltung zu fordern.
3. Die in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Rechte hat Stam Bouwmachines auch, wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird oder Insolvenz beantragt, Gläubigerschutz beantragt oder erhalten hat, seine Immobilien gepfändet wurden, sein Unternehmen sich in Liquidation befindet oder von einem oder mehreren Dritten übernommen wurde oder wird oder wenn er beabsichtigt, seinen Wohnsitz in den Niederlanden aufzugeben. In diesen Fällen werden alle Forderungen, die Stam Bouwmachines gegenüber dem Auftraggeber hat, unverzüglich fällig.

Artikel 17: Haftung

6. Stam Bouwmachines haftet nicht für Kosten, Schäden und Zinsen, die direkt oder indirekt zurückzuführen sind auf:
 - a. Höhere Gewalt
 - b. Handlungen oder Versäumnisse des Auftraggebers, seiner Untergebenen oder anderer Personen, die für oder über ihn beschäftigt sind.
 - c. Stam Bouwmachines haftet lediglich im Rahmen der Abdeckung durch ihre Versicherung, aber maximal in Höhe des Rechnungswerts für Schäden an den Arbeiten, Hilfsmitteln, Materialien und Hilfsmaterialien sowie an den Arbeiten und/oder dem Eigentum des Auftraggebers und/oder von Dritten, sofern diese Schäden auf grobe Fahrlässigkeit von Stam Bouwmachines oder den Personen zurückzuführen sind, die von Stam Bouwmachines beschäftigt werden.
 - d. Stam Bouwmachines ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, dem Auftraggeber **unabhängig von der Art der Schuld entstandene betriebliche und/oder Folgeschäden zu erstatten.
7. Eine Haftung für Lieferungen an Abnehmer in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Artikel 18: Streitfälle

1. Sämtliche Streitfälle welcher Art auch immer, die sich auf einen Vertrag, für den diese Bedingungen gelten, beziehen oder damit im Zusammenhang stehen, werden ausschließlich dem zuständigen Richter in Amsterdam vorgelegt, es sei denn, Stam Bouwmachines entscheidet sich, die Sache dem Richter am Wohnsitz des Auftraggebers vorzulegen.
2. Auf alle Verträge, für die diese Bedingungen gelten, findet das niederländische Recht Anwendung.